



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 38 (S. 457)**
Titel **Abänderung der Verordnung über das
Wasserrechtsverzeichnis vom 28. November 1929.**
Ordnungsnummer
Datum 14.09.1950

[S. 457] Auf Antrag der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Die §§ 1, Absatz 2, 2, lit. b, und 4 der Verordnung über das Wasserrechtsverzeichnis vom 28. November 1929 werden abgeändert wie folgt:

§ 1, Absatz 2: Die Worte «zur Einleitung von Abwasser» werden gestrichen.

§ 2, lit. b, erhält folgenden Wortlaut: den Wasserrechtskataster.

§ 4 erhält folgenden Wortlaut: Der Kataster soll eine übersichtliche Zusammenstellung der Rechte in summarischer Umschreibung geben. Es sind darin für jedes Wasserrecht die wichtigsten Daten der grundlegenden Beschlüsse und Verfügungen der Verleihungsbehörde (Verleihungen, Maßfestsetzungen, Wasserrechtszinse usw.) aufzuzeichnen. Handänderungsanzeigen, Zeugnisse der Grundbuchämter und Eintragung der Rechte ins Grundbuch, wichtige Wahrnehmungen anlässlich von Inspektionen, Gerichtsurteile in Streitigkeiten mit der Verleihungsbehörde usw. sind darin vorzumerken.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 14. September 1950.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Vaterlaus.

Der Staatsschreiber:

Dr. Aepli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/13.08.2015]